



Coronavirus Massnahmen von Bund und Kanton gemäss Beschlüssen des Bundesrates und der Regierung vom 13. März 2020

Bund

- **Schliessung der Schulen:** Bis zum 4. April sind alle Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten untersagt.
- **Veranstaltungsverbot:** Öffentliche oder private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind verboten. In Bars, Diskotheken und Restaurants dürfen sich nicht mehr als 50 Personen gleichzeitig aufhalten.
- **Grenzkontrollen:** Aus Italien einreisen dürfen nur noch Schweizer Bürger, Personen mit Aufenthaltsbewilligung und solche, die in der Schweiz arbeiten.
- **Wirtschaftshilfe:** Für die Lohnfortzahlung von Arbeitnehmern stellt der Bundesrat bis zu 10 Milliarden Franken zur Verfügung.
- **Öffentlicher Verkehr:** Das BAG empfiehlt Risikogruppen, den ÖV zu meiden. Zudem sollen Stosszeiten möglichst gemieden werden.

Kanton

Die Bündner Regierung hat ergänzend folgende Massnahmen beschlossen:

Ab Samstag, 14. März 2020, 08.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr gelten:

1. Das Amt für Militär und Zivilschutz wird angewiesen, **Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes** zur Unterstützung des Gesundheitswesens herzustellen.
2. Alle **Vereinsaktivitäten** wie Sportanlässe, Veranstaltungen, Versammlungen, Trainings, Proben usw. sind **untersagt**.
3. Öffentliche und private **Anlässe oder Versammlungen** mit mehr als **50 Personen**, welche nicht unter die vorgenannten Bestimmungen (Ziff. 2) fallen, sind **verboten**. Die zuständige kantonale Behörde kann Veranstaltungen ausnahmsweise zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte.
4. Religiöse Anlässe mit mehr als 50 Personen sind untersagt.
5. Der Besuch in **Spitälern, Alters- und Pflegeheimen** und anderen Betreuungsinstitutionen ist **untersagt**. Über Ausnahmen (Besuche für Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patienten) entscheidet die Institution.
6. Bei allen anderen Veranstaltungen und in allen Einkaufsgeschäften sind die Verantwortlichen aufgefordert, für die Einhaltung der Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz zu sorgen.
7. Sämtliche **Unterhaltungsstätten** wie Bibliotheken, Archive, Kinos, Theater, Museen, Jugend-, Sport-, Wellness-, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Discos, Musikbars, Nacht-, Erotikclubs usw. haben den **Betrieb einzustellen**.



8. **Hotel- und Restaurantbetrieben, mit Ausnahme der vorgängig genannten Unterhaltungsstätten und/oder Betriebsteilen (Ziff. 7), ist es gestattet, ihren Betrieb unter folgenden Bedingungen weiterzuführen:**
- Gewährleistung der erhöhten Hygienestandards und der nötigen sozialen Distanz;
 - keine Selbstbedienung;
 - Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1 Meter zwischen den Tischen;
 - Gewährleistung einer Mindestfläche von 4 Quadratmetern der bewirtschafteten Fläche pro anwesendem Gast.

Ab Montag, 16. März 2020, 06.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr gelten:

9. **Die Skigebiete haben den Betrieb einzustellen.**
10. Präsenzunterricht auf Sekundarstufe II (**inklusive überbetriebliche Kurse**, Brückenangebote und Lehrwerkstätten) und Tertiärstufe wird **untersagt**. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Massnahmen des Bundes, insbesondere im Bereich des Grundschulunterrichts (Obligatorische Schule), der Kindergärten und der Kindertagesstätten.
11. Wo immer möglich und sinnvoll wird in der kantonalen Verwaltung Homeoffice angeordnet.

Ergänzend zu diesen Massnahmen gelten folgende Empfehlungen:

Die Regierung empfiehlt der Bevölkerung dringend, die Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz in zwischenmenschlichen Beziehungen strikte einzuhalten, insbesondere gegenüber Menschen über 65 Jahren und für Gruppen, die als gefährdet eingestuft sind. **Personen über 65 Jahren und Angehörigen von Gruppen, die als gefährdet eingestuft sind** und daher besonders dem Risiko schwerwiegender Komplikationen ausgesetzt sind, die ihr Leben gefährden können, wird dringend davon abgeraten:

- Kinder und Jugendliche zu betreuen;
- an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen;
- öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Unterstützung für Wirtschaft und Tourismus

Die Bündner Regierung will Wirtschaft und Tourismus in dieser schwierigen Lage bestmöglich unterstützen. Sie setzt dazu eine Task Force mit Vertretern des Departements für Volkswirtschaft und Soziales, des Departements für Finanzen und Gemeinden sowie der Graubündner Kantonalbank ein. Der Bündner Gewerbeverband ist in Kontakt mit der Regierung. Sobald als möglich werden weitere Informationen dazu folgen.

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri
Union grischuna d'artisanadi e mastergn